



August Ludwig Albrecht
Erst Graf.
Reichsfreiherr zu Hauke

1596.

Sir Georg der Andere,
von Gottes Gnaden König
von Großbritannien / Franck-

Reglement
wie es mit denen
Mondirungen
derer Unter-Of-
ficiers und Cor-
porale gehalten
werden solle,
de dato St. Ja-
mes den 2 Dec.
1752.

reich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herkog
zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs
Erst-Schachmeister und Chur-Fürst, &c.

Sügen hiemit zu wissen: Nachdemmahlen Uns un-
terthänigst vorgetragen worden: welchergestalt die
Mondirungen derer Unter-Officiers und Corporale bey
Unserer Infanterie, bey Friedens-Zeiten, nach dem unterm
8. Martii 1748. publicirten Reglement und dessen Inhalt,
nicht weiter verkertiget, noch die Kosten dazu von denen in dem
gedachten Reglement feste gesetzten Einflüssen bestritten werden
möchten; Daß Wir demnach, auf vorgängigen Vorschlag,
Unserer im Lande dermahlen seyhenden Generalität der Infanterie
deshalb folgendes verordnen:

I.

Soll eine Unter-Officier-Mondirunge an Lacken, Unter-
Gutter, Galonen, sie seyn von Golde oder Silber, Nachelohn,
galonirten Huhte, und überhaupt mit allem Zubehör, hinkün-
ftig nicht höher als auf 22. Rthlr. eine Corporals-Mondirung
aber, nicht höher als auf 16. Rthlr. zu stehen kommen, und
einem Chef des Regiments nicht erlaubet seyn, diese gesetzte
Summe zu überschreiten; Inmassen derselbe auf solchen Fall nicht
nur zur Verantwortung gezogen werden, sondern auch das-
nige, womit er obige Summe überschritten, aus dem Seinigen der
Casse wieder erstatten soll.

Damit aber die Unter-Officiers und Corporale, gute und
zum Dienst tüchtige Mondirungen bekommen mögen; so sollen
dieselben auch nicht unter den gesetzten Preise verkertiget werden.

II. Hat

II.

Hat es dabey sein Verbleiben: daß ein Unter-Officier in einem Monate von 4. Wochen, von seiner *Gage*, zu behuef der *Mondirung*, es sey solche mit Golde oder Silber besetzt, 24. mgr. ein *Corporal* aber 6. mgr. stehen lasse.

III.

Soll von diesem Abzuge bey jedem *Regimente* eine Unter-Officiers-*Mondirungs-Casse* errichtet, und die *Mondirung* aus selbiger angeschaffet, vor die *Corporale* aber, nebst dem Lacken und dem Huhte, auch der Huht-Quast, Schnüre und Knöpfe, gleich wie vorhin geschehen, aus der *Regiments-Mondirungs-Casse* gegeben werden.

IV.

Allbieweilen aber dieser Abzug nicht hinreicht, daß vor solchen die Unter-Officiers- und *Corporals-Mondirungen*, nach der Art, wie vorhin feste gesetzt worden, angeschaffet werden können; So wird hiemit verordnet: daß bey vorkommenden Unter-Officier *Vacancen* jeder Platz drey Monate ohnbesezet bleiben solle, und zwar also: daß wenn ein *Sergeante* abgethet, dessen Platz nach dreyen Monaten erst wieder besetzt werde; Und wenn ein *Fourier* oder *Gefreyte-Corporal* den Platz erhält, dessen Stelle sodenn wieder drey Monate ledig bleibe, bis *inclusive* den *Corporal*.

Diese *vacante Gagen* sollen der Unter-Officier-*Mondirungs-Casse* zufließen.

V.

Ist zwar bey einigen *Regimentern* der Gebrauch gewesen, daß ein aus Reihen und Gliedern *avancirender Mousquetier* dem *Capitaine* nicht nur den Platz ersetzen, sondern sich auch die neue *Mondur* anschaffen müssen. Da aber dieses daraus entsteht: daß bey dergleichen *Avancement* mehr auf bemittelte als wohl verdiente *Subjecta* gesehen werden mögte, welches aber dem Dienste sehr nachtheilig ist; So wird solches ein vor allemal hiemit abgestellt, und dagegen verordnet: Daß ein zum
Cor-

*Corporal avancirender Gemeiner oder Gefreyter, eines vor
alles zur Unter-Officier-Mondirungs-Casse* 4. Rthlr.

Ein *Coporal*, wenn er zum Unter-Officier
oder *Sergeanten avanciret* 6. " "

Ein *Gemeiner oder Cadet* aber, welcher sogleich
zum Unter-Officiers-Platz gelanget 10. " "
bezahlen, und ihm die gebührende *Mondur* davor, ohne allen
fernern Zuschuß, gegeben werden solle.

Ein *Cadet*, wenn selbiger zum *Fähndrich avanciret*, soll
in diese *Casse* ebenfals 10. Rthlr. erlegen.

Dagegen soll kein *Chef* des *Regiments*, oder einer *Com-
pagnie*, bey Vermeidung schwerer Straffe sich unterstehen, von
einem *avancirenden Unter-Officier, Corporal* oder *Gemeinen*, es
sey unter was Vorwande es auch sey, das allergeringste zu
fordern oder zu nehmen.

VI.

Damit auch der Endzweck gute und tüchtige *Unter-Officiers*,
ohne Absicht auf ihre Mittel, zu bekommen, desto füglicher er-
halten werden möge; So stehet jedem *Capitaine*, der einen nöth-
ig, kein gutes *Subjeckum* aber in seiner *Compagnie* dazu hat,
frey, ein zum Dienst tüchtiges *Subjeckum*, aus einer andern
Compagnie zu nehmen, und dagegen einen münstermäßigen Kerl,
den der *Chef* des *Regiments* davor erkennet, aus seiner *Com-
pagnie* zurück zu geben.

Die *Unter-Officier-Mondirungs-Casse* bezahlt sodenn
vor diesen abgegebenen Mann, dem *Capitaine* der ihn abgiebet,
und dadurch eine *Vacance* bekommt, 10. Rthlr. zu Ersetzung des
Platzes.

Diese 10. Rthlr. bekommt der *Capitaine* gleichfals aus die-
ser *Casse*, wenn er gleich den zum *Corporal* oder *Unter-Officier*
zu *avancirenden*, aus seiner ihm anvertrauten *Compagnie* nimmt,
um die dadurch entstandene *Vacance* wieder zu ersetzen.

Vor einen *Corporal* aber der zum *Unter-Officier*, oder einen
Unter-Officier, der zum *Sergeanten avanciret*, wird kein Mann
zurück

zurück gegeben, denn dieselben seyn, sobald sie nicht mehr unterm Gewehre stehen, als frey anzusehen, und können aus einer *Compagnie* in die andere gefordert werden.

VII.

Behält es dabey, daß die auf diese Weise angeschaffte *Mondirungen* bey dem *Regimente* bleiben, und weder der Abgehende noch dessen Erben etwas davor fordern können, sein unverändertes Verbleiben; Inmaßen die *Mondirungen* dem antretenden wieder gegeben werden, und dieser überal nichts weiter, unter keinerley Vorwande, entrichtet, als was oben §. V. bestimmt worden.

VIII.

Denen *Unter-Officers* und *Corporals*, welche als *Invaliden* abgehen, soll eine *simple Mondur* von *Monsquetier-Zuche* aus der *Unter-Officier-Mondirungs-Casse*, ohntgeltlich gegeben werden.

Solte aber ein *Unter-Officier* oder *Corporal* in denen dreym lezttern Monaten der *Mondirungs* Zeit abgehen, sol demselben in Friedenszeiten die getragene *Mondirung* gänglich gelassen werden.

IX.

Da diejenige *Unter-Officers* und *Corporale*, welche aus Reihen und Gliedern *avanciren*, aus der *Casse* mit 10. Rthlr. frey gemacht werden; So sollen diejenige, welche entweder Häußlicher Befegung halber, oder daß sie sonst ihre *Fortun* weiter suchen wollen, den Abschied begehren, diese 10. Rthlr. der *Casse* wieder erlegen; Diejenigen aber, welche nicht weiter dienen können, und aus Unvermögen abgehen, seyn von dieser *Wieder-Erstattung* frey.

X.

Solte eine *Unter-Officers-* oder *Corporals-Mondirung* ohne Schuld dessen der sie trägt, verlohren gehen, muß solche aus dieser *Casse* wieder angeschaffet werden.

Der *Chef* des *Regiments* hat jedoch dabey zu beurtheilen: Ob die *Casse* dazu im Stande sey, denn wenn sie es nicht seyn sollte,

solte, derjenige der sie verlohren, mit einer gemeinen *Mündung*, bis daß die neue ausgegeben wird, sich begnügen, und seinen Dienst in solcher thun soll.

Von diesem *Reglement*, nach welchem seinem würcklichen Inhalte nach, gehörig zu verfahren, und im geringsten nicht abzugehen ist, soll jedem *Chef* des *Regiments* und der *Compagnie* ein *Exemplar* gegeben, wohlverwahrlich aufbehalten, und dem jedesmaligen Nachfolger bey dem *Regimente* oder der *Compagnie*, solches mit ausgeliefert werden.

Und nimmt dieses *Reglement* mit den *I. Jan.* des in stehenden Jahres seinen Anfang, und wird, so lange die *Troupen* im Lande seyn werden, gehörig *observiret*.

Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille. Gegeben auf Unserm *Palais* zu *Saint James* den *26. Dec.* des *1752. Jahres*, Unseres Reichs im *Sechs* und *Zwanzigsten*.

 GEORGE REX.

P. A. v. Münchhausen.

173
 Dieses Buch ist dem
 Herrn Bibliothekar
 Herrn v. L. v. ...
 in Halle übergeben
 worden und ist
 ihm zur Aufbewahrung
 anvertraut worden.
 Deren Inhalt ist
 nach dem Inhalt
 des Titels anzusehen.
 Halle den 22. Dec. 1733.

GEORGIO REX.



J. B. v. ...



[Faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]



862

802

70



Verzeichnis
 Vexer in diesem Bande befindlicher Vex.
 ordnungen und Ordres.

Numero

A.



im Kelligau und Hannoverischen Gulden d. d. 18 ^{ten} May 1708.	1.
Wacramton Gulden d. d. 12 ^{ten} Jun. 1712	2.
manie Lösungswa in Mondi, in fupst Gulden d. d. 2 ^{ten} Jun. 1714.	3.
remen fhan d. d. 12 ^{ten} Jun. 1723.	5.
Bunig in Bremen d. d. 1 ^{ten} Febr. 1726.	6.
te der Officiers bei Überwey, der Regimts d. d. 12 ^{ten} Jul. 1727.	108.
Officiers weuwer falgig bei ikaw in Sage gab d. d. 15 ^{ten} May 1727.	9.
ung bei der Augmentation d. d. 30 ^{ten} Okt. 1727.	230
in folche an d. d. 14 ^{ten} Julij 1711.	250
tion der Compagnien d. d. 23 ^{ten} Julij 1755.	278
erwinig de No 1080	10.

B.

Gulden und die übrigen Landgrüner Gulden fande Hannoverung d. d. 8 ^{ten} Mart. 1731.	11.
--	-----

L 25

